Satzung gültig ab 01.08.2018

#### Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Niedernhausen

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBl. I 3618) und §§ 31 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2018 am (GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen am 15. August 2018 die folgende

### Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Kostenbeitragssatzung

beschlossen:

Satzung NEU: geplante Umsetzung zum 01.09.2022

# Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Niedernhausen

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBI, S 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBI. S. 915), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBI, S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBI. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 74, 84,86, 90 ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen am ...... die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Niedernhausen

Satzung gültig ab 01.08.2018

#### Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Niedernhausen

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBl. I 3618) und §§ 31 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2018 am (GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen am 15. August 2018 die folgende

### Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Kostenbeitragssatzung

beschlossen:

Satzung NEU: geplante Umsetzung zum 01.09.2022

# Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Niedernhausen

Aufgrund der § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBI. I S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBI. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11. Dezember 2020 (GVBI. S. 915), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen in ihrer Sitzung am ....... die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Bildung von Elternversammlung und Elternbeirat in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Niedernhausen

Satzung gültig ab 01.08.2018

#### Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Niedernhausen

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBI. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBI. I 3618) und §§ 31 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBI. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2018 am (GVBI. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBI. S. 247), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBI. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBI. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen am 15. August 2018 die folgende

### Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Kostenbeitragssatzung

beschlossen:

Satzung NEU: geplante Umsetzung zum 01.09.2022

## Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Niedernhausen

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11. Dezember 2020 (GVBI. S 915), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBI. S. 436), der §§ 1 bis 6 des Hessischen Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBI. S. 134), zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBI. S. 247) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetztes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBI. I 2009 S. 2) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBI. S. 570), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen am ...... die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Niedernhausen

Satzung gültig ab 01.08.2018	Satzung NEU: geplante Umsetzung zum 01.09.2022
§ 1 Träger und Rechtsform	§ 1 Träger und Rechtsform
(1) Die Kindertageseinrichtungen werden von der Gemeinde Niedernhausen als öffentliche Einrichtungen grundsätzlich für Niedernhausener Kinder unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.  Auswärtige Kinder können in der Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, sofern freie Plätze vorhanden sind. Bei Wegzug aus Niedernhausen erlischt der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde in Niedernhausen.	(1) Die Kindertageseinrichtungen werden von der Gemeinde Niedernhausen als öffentliche Einrichtungen grundsätzlich für Niedernhausener Kinder unterhalten (Hauptwohnsitz nach Melderecht). Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Auswärtige Kinder können in der Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, sofern freie Plätze vorhanden sind. Bei Wegzug aus Niedernhausen erlischt der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde in Niedernhausen.
(2) Die Gemeinde Niedernhausen unterhält als Träger folgende Kindertageseinrichtungen:	(2) Den Rechtsanspruch nach § 24 SGB VIII auf einen Kinderbetreuungsplatz ist gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Rheingau-Taunus-Kreis-Jugendamt) geltend zu machen.
	(3) Die Gemeinde Niedernhausen unterhält als Träger folgende Kindertageseinrichtungen:

Satzung g	zültig	ab	01.	08.	.20	18
-----------	--------	----	-----	-----	-----	----

#### Kindertagesstätte Ahornstraße im Ortsteil Niedernhausen

Kindertageseinrichtung Schäfersberg einschließlich Kinderkrippe/Altersübergreifende Gruppe ab dem 2. Lebensjahr im Ortsteil Niedernhausen

Kindertagesstätte Königshofen im Ortsteil Königshofen

**Kindertagesstätte Oberjosbach** im Ortsteil Oberjosbach

Kindertageseinrichtung Niederseelbach einschließlich Kinderkrippe ab dem 2. Lebensjahr

Kindertagesstätte Engenhahn im Ortsteil Engenhahn
Kinderkrippe Schatzinsel ab dem 1. Lebensjahr im
Ortsteil Niedernhausen

als unselbstständige Teile.

- (3) Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf weitere Betreuungsangebote, z.B. integrative Kindertagesstättenplätze, in einer oder mehreren Kindertageseinrichtungen anbieten. In den Kindertageseinrichtungen werden teilweise altersübergreifende Gruppen für Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren angeboten.
- (4) Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres.

#### Satzung NEU: geplante Umsetzung zum 01.09.2022

#### Kindertagesstätte Ahornstraße im Ortsteil Niedernhausen

Kindertageseinrichtung Schäfersberg einschließlich Kinderkrippe/ggf. Altersübergreifende Gruppe ab dem 2. Lebensjahr im Ortsteil Niedernhausen

**Kindertagesstätte Königshofen** im Ortsteil Königshofen

Kindertagesstätte Oberjosbach im Ortsteil Oberjosbach

Kindertageseinrichtung Niederseelbach einschließlich Kinderkrippe ab dem 2. Lebensjahr

Kindertagesstätte Engenhahn im Ortsteil Engenhahn
Kinderkrippe Schatzinsel ab dem 1. Lebensjahr im
Ortsteil Niedernhausen

als unselbstständige Teile.

- (4) Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf weitere Betreuungsangebote, z.B. integrative Kindertagesstättenplätze, in einer oder mehreren Kindertageseinrichtungen anbieten. In den Kindertageseinrichtungen werden können teilweise altersübergreifende Gruppen für Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren angeboten werden.
- (5) Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres.

#### Satzung gültig ab 01.08.2018

(5) Der Transport von Kindern aus Oberseelbach erfolgt unentgeltlich, sofern Bedarf besteht. Ein Rechtsanspruch auf kostenlose Beförderung für Kinder besteht nicht.

#### § 2 Aufgaben

(1) Die Kindertageseinrichtungen haben gemäß § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen.

Die Erziehung des Kindes in der Familie wird ergänzt und unterstützt und die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote gefördert. Aufgabe der Kindertageseinrichtungen für Kinder ist insbesondere durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.

- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 26 HKJGB sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten.
- (3) Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben nach den jeweiligen Konzepten der Kindertageseinrichtungen.

#### Satzung NEU: geplante Umsetzung zum 01.09.2022

(5) Der Transport von Kindern aus Oberseelbach erfolgt unentgeltlich, sofern Bedarf besteht. Ein Rechtsanspruch auf kostenlose Beförderung für Kinder besteht nicht.

#### § 2 Aufgaben

(1) Die Kindertageseinrichtungen haben gemäß § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen.

Die Erziehung des Kindes in der Familie wird ergänzt und unterstützt und die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote gefördert. Aufgabe der Kindertageseinrichtungen für Kinder ist insbesondere durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.

- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 26 HKJGB sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten.
- (3) Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben nach den jeweiligen Konzepten (bzw. Rahmenkonzept) der Kindertageseinrichtungen.

Satzung gültig ab 01.08.2018 Satz	tzung NEU: geplante Umsetzung zum 01.09.2022
	§ 1 Allgemeines
(2	<ol> <li>(1) Die Kindertageseinrichtungen haben nach § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Die Umsetzung dieses Bildungs- und Erziehungsauftrages erfolgt unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten der Kinder, die die jeweilige Kindertageseinrichtung besuchen.</li> <li>(2) Die Erziehungsberechtigten der Kinder und die pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtung bilden gemäß § 27 HKJGB eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft.</li> <li>(3) Im Übrigen erfolgt die Beteiligung der Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, ergänzend zu § 27 HKJGB und der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Niederhausen nach den Bestimmungen dieser Satzung.</li> </ol>

§ 3
Elternversammlung

Satzung gültig ab 01.08.2018

- (1) Die Erziehungsberechtigten der die jeweilige Kindertageseinrichtung besuchenden Kinder bilden die "Elternversammlung".
- (2) Die Erziehungsberechtigten wählen je nach Größe der Einrichtung wie folgt Elternvertreter:

Größe der	Anzahl der
Kindertageseinrichtung	Elternvertreter
bis 125 Kinder oder 5	bis 10
Gruppen	
90 – 100 Kinder oder 4	bis 8
Gruppen	
55 – 89 Kinder oder 3	bis 6
Gruppen	
40 – 54 Kinder oder 2	bis 4
Gruppen	
weniger als 40 Kinder	bis 2
oder 1 Gruppe	

(3) Der Träger der Kindertageseinrichtung hat gesondert für jede Einrichtung die Erziehungsberechtigten bis spätestens 01. Oktober eines jeden Jahres zur Elternversammlung einzuberufen.

#### Satzung NEU: geplante Umsetzung zum 01.09.2022

#### § 2 Elternversammlung

- (1) Die Erziehungsberechtigten der die jeweilige Kindertageseinrichtung besuchenden Kinder bilden die "Elternversammlung".
- (2) Die Erziehungsberechtigten wählen je nach Größe der Einrichtung wie folgt Elternvertreter:

Größe der Kindertageseinrichtung	Anzahl der Elternvertreter
bis 125 Kinder oder 5 Gruppen	bis 10
90 – 100 Kinder oder 4 Gruppen	bis 8
55 – 89 Kinder oder 3 Gruppen	bis 6
40 – 54 Kinder oder 2 Gruppen	bis 4
weniger als 40 Kinder oder 1 Gruppe	bis 2

(3) Der Träger der Kindertageseinrichtung hat gesondert für jede Einrichtung die Erziehungsberechtigten bis spätestens 01. Oktober eines jeden Jahres zur Elternversammlung einzuberufen.

Satzung gültig ab 01.08.2018

### § 4 Elternbeirats-Gremien

- (1) Die Elternbeiräte einer Kindertageseinrichtung wählen bis spätestens 15. Oktober eines jeden Jahres aus ihrer Mitte für die Dauer eines jeden Jahres eine(n) Vorsitzende(n) und eine Stellvertretung des Elternbeirates der Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Elternbeiräte aller gemeindeeigenen Kindertageseinrichtungen bilden den Gemeindeelternbeirat.
- (3) Die Elternbeiräte aller Kindertageseinrichtungen wählen bis spätestens 01. November eines jeden Jahres aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine(n) Vorsitzende(n), eine Stellvertretung sowie eine Schriftführung des Gemeindeelternbeirates. Die jeweils erste Sitzung des Gemeindeelternbeirates wird vom Träger spätestens 2 Wochen vor der Sitzung einberufen.
- (4) Die/Der Vorsitzende des Gemeindeelternbeirates, seine Stellvertretung, sowie die Schriftführung bleiben bis zur Neuwahl im Amt und übergeben die Geschäfte an die neu gewählten Vertreter. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert (§ 3 Abs. 1 und 2), von seinem Amt zurücktritt oder gem. § 6 Abs. 11 ausgeschlossen wird.

#### Satzung NEU: geplante Umsetzung zum 01.09.2022

#### § 3 Elternbeirats-Gremien

- (1) Die Elternbeiräte einer Kindertageseinrichtung wählen bis spätestens 15. Oktober eines jeden Jahres aus ihrer Mitte für die Dauer eines jeden Jahres eine(n) Vorsitzende(n) und eine Stellvertretung des Elternbeirates der Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Elternbeiräte aller gemeindeeigenen Kindertageseinrichtungen bilden den Gemeindeelternbeirat.
- (3) Die Elternbeiräte aller Kindertageseinrichtungen wählen bis spätestens 05. November eines jeden Jahres aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine(n) Vorsitzende(n), eine Stellvertretung sowie eine Schriftführung des Gemeindeelternbeirates. Die jeweils erste Sitzung des Gemeindeelternbeirates wird vom Träger spätestens 2 Wochen vor der Sitzung einberufen.
- (4) Die/Der Vorsitzende des Gemeindeelternbeirates, seine Stellvertretung sowie die Schriftführung bleiben bis zur Neuwahl im Amt und übergeben die Geschäfte an die neu gewählten Vertreter. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert (§ 2 Abs. 1 und 2), von seinem Amt zurücktritt oder gem. § 5 Abs. 11 ausgeschlossen wird.

Satzung gültig ab 01.08.2018

### § 5 Wahlen der Elternbeiräte

- (1) Wahlen erfolgen schriftlich und in geheimer Wahl. Wenn niemand widerspricht, kann per Akklamation abgestimmt werden. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Wahlberechtigten erhalten hat. Briefwahl ist grundsätzlich möglich, wenn die Teilnahme am Elternabend durch einen Erziehungsberechtigten nicht gewährleistet werden kann.
- (2) Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereiterklärt haben.
- (3) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme.
- (4) Über das Ergebnis der Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder der Elternbeiräte beginnt mit ihrer Wahl. Sie endet mit der Neuwahl des Elternbeirats im folgenden Kalenderjahr. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert (§ 3 Abs. 1 und 2), von seinem Amt zurücktritt oder gem. § 6 Abs. 11 ausgeschlossen wird.
- (6) Nachwahlen für Elternbeiräte finden unverzüglich (innerhalb vier Wochen) statt, wenn ein oder mehrere Beiratsmitglieder nicht mehr im Amt sind.

Satzung NEU: geplante Umsetzung zum 01.09.2022

§ 4

#### Wahlen der Elternbeiräte

- (1) Wahlen erfolgen schriftlich und in geheimer Wahl. Wenn niemand widerspricht, kann per Akklamation abgestimmt werden. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Wahlberechtigten erhalten hat. Briefwahl ist grundsätzlich möglich, wenn die Teilnahme am Elternabend durch einen Erziehungsberechtigten nicht gewährleistet werden kann.
- (2) Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereiterklärt haben.
- (3) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme.
- (4) Über das Ergebnis der Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder der Elternbeiräte beginnt mit ihrer Wahl. Sie endet mit der Neuwahl des Elternbeirats im folgenden Kalenderjahr. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert (§ 2 Abs. 1 und 2), von seinem Amt zurücktritt oder gem. § 5 Abs. 11 ausgeschlossen wird.
- (6) Nachwahlen für Elternbeiräte finden unverzüglich (innerhalb vier Wochen) statt, wenn ein oder mehrere Beiratsmitglieder nicht mehr im Amt sind.

Satzung gültig ab 01.08.2018 Satzung NEU: geplante Umsetzung zum 01.09.2022		
§ 6	§ 5	
Verfahrensregeln für die Elternversammlung und die Elternbeiräte	Verfahrensregeln für die Elternversammlung und die Elternbeiräte	
(1) Die Elternversammlung oder der Elternbeirat ist bei Anwesenheit von der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Beschlossen wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.	(1) Die Elternversammlung oder der Elternbeirat sind bei Anwesenheit von der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Beschlossen wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.	
(2) Ist wegen Beschlussunfähigkeit zur Verhandlung über denselben Gegenstand ein zweites Mal zusammenzutreten, so ist die Elternversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde.	(2) Ist wegen Beschlussunfähigkeit zur Verhandlung über denselben Gegenstand ein zweites Mal zusammenzutreten, so ist die Elternversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde.	
(3) Ein Elternbeirat oder eine Elternversammlung für die einzelnen Gruppen der Kindertagesstätte oder die Gesamteinrichtung ist einzuberufen, wenn dies mindestens 25 % der jeweils wahlberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger der Kindertageseinrichtung fordert.	(3) Ein Elternbeirat oder eine Elternversammlung für die einzelnen Gruppen der Kindertagesstätte oder die Gesamteinrichtung ist einzuberufen, wenn dies mindestens 25 % der jeweils wahlberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger der Kindertageseinrichtung fordert.	
(4) Die Einberufung erfolgt schriftlich 10 Tage vor dem Tag der Elternversammlung. Außerdem erfolgt die Bekanntgabe durch Aushang in der Kindertageseinrichtung.	(4) Die Einberufung erfolgt schriftlich 10 Tage vor dem Tag der Elternversammlung. Außerdem erfolgt die Bekanntgabe durch Aushang in der Kindertageseinrichtung.	
(5) Der Träger der Kindertageseinrichtung informiert die Elternversammlung über alle die Kindertageseinrichtung betreffenden allgemeinen Fragen.	(5) Der Träger der Kindertageseinrichtung informiert die Elternversammlung über alle die Kindertageseinrichtung betreffenden allgemeinen Fragen.	

#### Satzung gültig ab 01.08.2018

- (6) Nach allen Sitzungen sollen soweit dies nach dem Inhalt der behandelten Tagesordnungspunkte und Ergebnisse erforderlich erscheint alle Eltern informiert werden. Dies kann durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen geschehen.
- (7) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (8) Dem Gemeindevorstand sowie allen Elternbeiräten der Kindertageseinrichtung ist über jede Sitzung eine Niederschrift vorzulegen. Die Beteiligten können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von 10 Tagen nach dem Empfang bei dem oder der Vorsitzenden des Elternbeirates und dem Träger erheben.
- (9) Die oder der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse.
- (10) Dem Elternbeirat sind für seine Veranstaltungen vom Träger der Kindertageseinrichtung geeignete Räume in der Einrichtung kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (11) Die Mitglieder der Elternbeiräte haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Sie haben ferner die Bestimmungen des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) auf Grundlage der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) einzuhalten. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.

#### Satzung NEU: geplante Umsetzung zum 01.09.2022

- (6) Nach allen Sitzungen sollen soweit dies nach dem Inhalt der behandelten Tagesordnungspunkte und Ergebnisse erforderlich erscheint alle Eltern informiert werden. Dies kann durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen geschehen.
- (7) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (8) Dem Gemeindevorstand sowie allen Elternbeiräten der Kindertageseinrichtung ist über jede Sitzung eine Niederschrift vorzulegen. Die Beteiligten können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von 10 Tagen nach dem Empfang bei dem oder der Vorsitzenden des Elternbeirates und dem Träger erheben.
- (9) Die oder der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesem Gremium gefasste Beschlüsse.
- (10) Dem Elternbeirat sind für seine Veranstaltungen vom Träger der Kindertageseinrichtung geeignete Räume in der Einrichtung kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (11) Die Mitglieder der Elternbeiräte haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Sie haben ferner die Bestimmungen des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) auf Grundlage der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) einzuhalten. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen

#### Satzung gültig ab 01.08.2018

Verstößt ein Mitglied eines Elternbeirates vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann der jeweilige Elternbeirat auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder der Leitung der Kindertageseinrichtung seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen.

- (12) Der Elternbeirat hat keinerlei Aufsichts- oder Weisungsbefugnis gegenüber dem Träger und gegenüber dem Personal der Kindertageseinrichtung. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Tageseinrichtung bleiben unberührt.
- (13) Alle Elternbeiratsmitglieder haben gleiches Stimmrecht.
- (14) Alle Elternbeiräte arbeiten ehrenamtlich.

### § 7 Aufgaben des Elternbeirates

Die Elternbeiräte sind Ansprechpartner für Eltern und Erziehungsberechtigte sowie für die Erzieherinnen und Erzieher. Sie vertreten in allen Belangen die Elterninteressen.

In Belangen zwischen Erziehungsberechtigten und Erzieherinnen und Erzieher oder der Leitung der Kindertageseinrichtung können die Elternbeiräte nach Aufforderung vermitteln.

#### Satzung NEU: geplante Umsetzung zum 01.09.2022

Verstößt ein Mitglied eines Elternbeirates vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann der jeweilige Elternbeirat auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder der Leitung der Kindertageseinrichtung seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen.

- (12) Der Elternbeirat hat keinerlei Aufsichts- oder Weisungsbefugnis gegenüber dem Träger und gegenüber dem Personal der Kindertageseinrichtung. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Tageseinrichtung bleiben unberührt.
- (13) Alle Elternbeiratsmitglieder haben gleiches Stimmrecht.
- (14) Alle Elternbeiräte arbeiten ehrenamtlich.

### § 6 Aufgaben des Elternbeirates

Die Elternbeiräte sind Ansprechpartner für Eltern und Erziehungsberechtigte sowie für die Erzieherinnen und Erzieher. Sie vertreten in allen Belangen die Elterninteressen.

In Belangen zwischen Erziehungsberechtigten und Erzieherinnen und Erzieher oder der Leitung der Kindertageseinrichtung können die Elternbeiräte nach Aufforderung vermitteln.

Satzung gültig ab 01.08.2018	Satzung NEU: geplante Umsetzung zum 01.09.2022
§ 8 Der Elternbeirat der einzelnen Kindertageseinrichtungen	§ 7 Der Elternbeirat der einzelnen Kindertageseinrichtungen
(1) Zur konstituierenden Sitzung des Elternbeirats lädt der Träger der Kindertageseinrichtung die jeweils gewählten Elternbeiräte ein.	(1) Zur konstituierenden Sitzung des Elternbeirats lädt der Träger der Kindertageseinrichtung die jeweils gewählten Elternbeiräte ein.
(2) An den Sitzungen der Elternbeiräte nehmen die Leitung der Kindertageseinrichtung sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Trägers teil. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Grundschule kann teilnehmen.	(2) An den Sitzungen der Elternbeiräte nehmen die Leitung der Kindertageseinrichtung sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Trägers teil. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Grundschule kann teilnehmen.
(3) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zusammen. Die oder der Vorsitzende oder seine Stellvertretung lädt im Einvernehmen mit dem Träger mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie.	(3) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zusammen. Die oder der Vorsitzende oder seine Stellvertretung lädt im Einvernehmen mit dem Träger mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie.
(4) Der Elternbeirat berät über alle Fragen, welche die Kindertageseinrichtung betreffen. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger und gegenüber dem Gemeindeelternbeirat und arbeitet vertrauensvoll mit allen Beteiligten zusammen.	(4) Der Elternbeirat berät über alle Fragen, welche die Kindertageseinrichtung betreffen. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger und gegenüber dem Gemeindeelternbeirat und arbeitet vertrauensvoll mit allen Beteiligten zusammen.
(5) Der Elternbeirat muss gehört werden:	(5) Der Elternbeirat muss gehört werden:
a) bei der Aufstellung und Durchführung der pädagogischen Grundsätze in der jeweiligen Kindertageseinrichtung;	a) bei der Aufstellung und <del>Durchführung</del> -Ausgestaltung der pädagogischen Grundsätze in der jeweiligen Kindertageseinrichtung;

#### Satzung gültig ab 01.08.2018

- b) bei Grundsatzentscheidungen zum Stellenplan der Kindertageseinrichtung;
- c) bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Kindertageseinrichtung;
- d) bei der Planung von wesentlichen baulichen Investitionsmaßnahmen.
- (6) Der Elternbeirat informiert die Erziehungsberechtigten über seine Arbeit und dessen Ergebnisse.

### § 9 Der Gemeindeelternbeirat

(1) Der Gemeindeelternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Betreuungsjahr, zum Erfahrungsaustausch zusammen. Er muss zusammentreten, wenn ein Viertel der Eltern, ein Viertel der Gruppenelternbeiräte, der Elternbeiräte einer Kindertageseinrichtung oder der Träger dies beantragen. Die oder der Vorsitzende oder seine Stellvertretung lädt im Einvernehmen mit dem Träger mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie.

Ein Vertreter des Trägers nimmt an der Sitzung des Gemeindeelternbeirates teil. Zu einzelnen Themen können weitere sachkundige Personen eingeladen werden.

#### Satzung NEU: geplante Umsetzung zum 01.09.2022

- b) bei Grundsatzentscheidungen zum Stellenplan der Kindertageseinrichtung;
- c) bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Kindertageseinrichtung;
- d) bei der Planung von wesentlichen baulichen Investitionsmaßnahmen.
- (6) Der Elternbeirat informiert die Erziehungsberechtigten über seine Arbeit und dessen Ergebnisse.

### § 8 Der Gemeindeelternbeirat

- (1) Der Gemeindeelternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Betreuungsjahr, zum Erfahrungsaustausch zusammen. Er muss zusammentreten, wenn ein Viertel der Eltern, ein Viertel der Gruppenelternbeiräte, der Elternbeiräte einer Kindertageseinrichtung oder der Träger dies beantragen. Die oder der Vorsitzende oder seine Stellvertretung lädt im Einvernehmen mit dem Träger mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie.
- Ein Vertreter des Trägers nimmt an der Sitzung des Gemeindeelternbeirates teil. Zu einzelnen Themen können weitere sachkundige Personen eingeladen werden.

#### Satzung gültig ab 01.08.2018

- (2) An den Sitzungen des Gemeindeelternbeirates sollte mindestens ein Vertreter jeder Kindertageseinrichtung teilnehmen. Der Gemeindeelternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Gruppenelternbeiräte anwesend und 1/4 aller Kindertageseinrichtungen vertreten sind.
- (3) Der Gemeindeelternbeirat vertritt die Interessen der Elternbeiräte und der Eltern aller Kindertageseinrichtungen gegenüber dem Träger. Er berät und fördert die Elternbeiräte bei Ihrer Arbeit in den einzelnen Kindertageseinrichtungen und soll die wesentlichen Vorgänge aus dem Leben und der Arbeit der Kindertageseinrichtungen erörtern, soweit diese dem Gemeindeelternbeirat vorgetragen werden.
- (4) Der Gemeindeelternbeirat muss gehört werden:
- a) bei der Aufstellung und Durchführung der p\u00e4dagogischen Grunds\u00e4tze des Tr\u00e4gers oder \u00fcbergeordneter Stellen f\u00fcr die Kindertageseinrichtungen;
- b) bei Grundsatzentscheidungen zum Stellenplan;
- c) bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Kindertageseinrichtungen;
- d) bei der Planung wesentlicher baulicher Investitionsmaßnahmen der Kindertageseinrichtungen;
- e) bei der Festlegung der Öffnungs- und Betreuungszeiten der Kindertageseinrichtungen;
- f) bei Änderung dieser Satzung;

#### Satzung NEU: geplante Umsetzung zum 01.09.2022

- (2) An den Sitzungen des Gemeindeelternbeirates sollte mindestens ein Vertreter jeder Kindertageseinrichtung teilnehmen. Der Gemeindeelternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Gruppenelternbeiräte anwesend und 1/4 aller Kindertageseinrichtungen vertreten sind.
- (3) Der Gemeindeelternbeirat vertritt die Interessen der Elternbeiräte und der Eltern aller Kindertageseinrichtungen gegenüber dem Träger. Er berät und fördert die Elternbeiräte bei Ihrer Arbeit in den einzelnen Kindertageseinrichtungen und soll die wesentlichen Vorgänge aus dem Leben und der Arbeit der Kindertageseinrichtungen erörtern, soweit diese dem Gemeindeelternbeirat vorgetragen werden.
- (4) Der Gemeindeelternbeirat muss gehört werden:
- a) bei der Aufstellung und Durchführung der pädagogischen Grundsätze des Trägers oder übergeordneter Stellen für die Kindertageseinrichtungen;
- b) bei Grundsatzentscheidungen zum Stellenplan;
- c) bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Kindertageseinrichtungen;
- d) bei der Planung wesentlicher baulicher Investitionsmaßnahmen der Kindertageseinrichtungen;
- e) bei der Festlegung der Öffnungs- und Betreuungszeiten der Kindertageseinrichtungen;
- f) bei Änderung dieser Satzung;

Satzung gültig ab 01.08.2018	Satzung NEU: geplante Umsetzung zum 01.09.2022
g) bei Änderung der Gebühren.  (5) Der Gemeindeelternbeirat hat keinerlei Weisungsbefugnisse gegenüber den Elternbeiräten oder dem Personal der Kindertageseinrichtungen.	g) bei Änderung der Gebühren.  (5) Der Gemeindeelternbeirat hat keinerlei Weisungsbefugnisse gegenüber den Elternbeiräten oder dem Personal der Kindertageseinrichtungen.
§ 10 Zusammenarbeit zwischen Träger und Elternbeirat	§ 9 Zusammenarbeit zwischen Träger und Elternbeirat
(1) Der Träger hat gegenüber dem Elternbeirat zur Wahrung der Anhörungsrechte die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information über die wesentlichen Angelegenheiten, welche die jeweilige Kindertageseinrichtung oder alle Kindertageseinrichtungen betreffen.	(1) Der Träger hat gegenüber dem Elternbeirat zur Wahrung der Anhörungsrechte die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information über die wesentlichen Angelegenheiten, welche die jeweilige Kindertageseinrichtung oder alle Kindertageseinrichtungen betreffen.
(2) Dem Elternbeirat ist ausreichend Zeit zur Stellungnahme zu gewähren.	(2) Dem Elternbeirat ist ausreichend Zeit zur Stellungnahme zu gewähren.
(3) Soweit im Einzelfall der Elternbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem für die endgültige Entscheidung zuständigen Beschlussgremium der Gemeinde Niedernhausen die schriftliche Stellungnahme des Elternbeirats vorzulegen.	(3) Soweit im Einzelfall der Elternbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem für die endgültige Entscheidung zuständigen Beschlussgremium der Gemeinde Niedernhausen die schriftliche Stellungnahme des Elternbeirats vorzulegen.
(4) Die abschließende Entscheidung liegt bei der Gemeinde Niedernhausen.	(4) Die abschließende Entscheidung liegt bei der Gemeinde Niedernhausen.

Satzung gültig ab 01.08.2018	Satzung NEU: geplante Umsetzung zum 01.09.2022
(5) Soweit die Empfehlungen des Elternbeirates nicht berücksichtigt werden können, hat der Gemeindevorstand seine Entscheidung zu begründen.	5) Soweit die Empfehlungen des Elternbeirates nicht berücksichtigt werden können, hat der Gemeindevorstand seine Entscheidung zu begründen.
(6) Zu Themen, die direkt oder indirekt die Kindertageseinrichtungen betreffen, hat der Gemeindeelternbeirat das Recht, eigene Vorschläge schriftlich beim Gemeindevorstand einzureichen Der Gemeindevorstand wird den Gemeindeelternbeirat über den Abschluss der Beratungen und eventuelle Beschlussfassungen informieren. Eine Begründung der Entscheidung hat zu erfolgen, sofern dem Vorschlag des Gemeindeelternbeirates nicht entsprochen wurde.	(6) Zu Themen, die direkt oder indirekt die Kindertageseinrichtungen betreffen, hat der Gemeindeelternbeirat das Recht, eigene Vorschläge schriftlich beim Gemeindevorstand einzureichen Der Gemeindevorstand wird den Gemeindeelternbeirat über den Abschluss der Beratungen und eventuelle Beschlussfassungen informieren. Eine Begründung der Entscheidung hat zu erfolgen, sofern dem Vorschlag des Gemeindeelternbeirates nicht entsprochen wurde.

Satzung gültig ab 01.08.2018	Satzung NEU: geplante Umsetzung zum 01.09.2022
	§ 3 Umfang der Betreuung
§ 11	Der Betreuungsumfang richtet sich nach dem individuellen Bedarf gemäß § 24 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBI. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12.12.2016 (BGBI. I S. 3234). Es besteht ein Grundanspruch für eine tägliche Betreuung am Vormittag. Sollte ein Mehrbedarf über den Grundanspruch hinaus bestehen, ist dieser ggf. mit Arbeitgeberbescheinigung nachzuweisen. Bestehen sonstige soziale Aspekte, die eine Erweiterung der Betreuung über den Grundanspruch erfordern, ist dies ggf. entsprechend schriftlich zu erklären. Die Festlegung der konkreten Betreuungszeiten erfolgt durch die Gemeindeverwaltung im Kostenbeitragsbescheid über den zu zahlenden Elternbeitrag unter Berücksichtigung des individuellen
Aufnahmebedingungen	Angebotes der gebuchten Kindertageseinrichtung und den verfügbaren Platzkapazitäten.
(1) Die Anmeldung eines Kindes ist ab Vollendung des 1. Lebensmonats möglich.	§ 4 Aufnahmebedingungen
(2) Es werden grundsätzlich Kinder mit Vollendung des 3. Lebensjahres in die Kindertagesstätte aufgenommen; sie können im Einzelfall zur Eingewöhnung bis zu 8 Wochen vorher aufgenommen werden.	(1) Die Anmeldung eines Kindes ist ab Vollendung des 1. Lebensmonats möglich.
	(2) Es werden grundsätzlich Kinder mit Vollendung des 3. Lebensjahres in die Kindertagesstätte aufgenommen; sie können im Einzelfall zur Eingewöhnung bis zu 8 Wochen vorher aufgenommen werden.

#### Satzung gültig ab 01.08.2018

- (3) Es können Kinder mit Vollendung des 1. Lebensjahres in eine Kinderkrippe aufgenommen werden. Eine vorherige Aufnahme zur Eingewöhnung ist grundsätzlich nicht möglich.
- (4) Die Aufnahme in eine Kindertagesstätte und in die Kinderkrippe erfolgt grundsätzlich nach dem Alter des Kindes.
- (5) Mit Erreichen des 3. Lebensjahres wechselt ein Kind von einer Kinderkrippe in eine Kindertagesstätte.

  Sollte die wohnortnahe Kindertagesstätte belegt sein, wird ein Platz in einer der anderen Kindertagesstätten angeboten. Kinder, die in einer altersübergreifenden Gruppe betreut werden, verbleiben dort grunde ätzlich von Beginn ihrer Aufnahme bis zum Schulgiptritt. Für die

einer der anderen Kindertagesstätten angeboten. Kinder, die in einer altersübergreifenden Gruppe betreut werden, verbleiben dort grundsätzlich von Beginn ihrer Aufnahme bis zum Schuleintritt. Für die Betreuung in einer anderen Altersgruppe (Krippengruppe, Kindertagesstättengruppe) bzw. den Wechsel der Altersgruppe ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

- (6) Geschwisterkinder werden bei der Aufnahme nach Möglichkeit besonders berücksichtigt.
- (7) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses oder des Vorsorgeuntersuchungsheftes nachzuweisen ist.
- (8) Die Aufnahme eines Kindes kann nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten die allgemeinen Aufnahmeformulare der Kindertageseinrichtung entsprechend unterzeichnet haben.

#### Satzung NEU: geplante Umsetzung zum 01.09.2022

- (3) Es können Kinder mit Vollendung des 1. Lebensjahres in eine Kinderkrippe aufgenommen werden. Eine vorherige Aufnahme zur Eingewöhnung ist grundsätzlich nicht möglich.
- (4) Die Aufnahme in eine Kindertagesstätte und in die Kinderkrippe erfolgt grundsätzlich nach dem Alter des Kindes.
- (5) Mit Erreichen des 3. Lebensjahres wechselt ein Kind von einer Kinderkrippe bzw. Kindertagespflege in eine Kindertagesstätte.

  Sollte die wohnortnahe Kindertagesstätte belegt sein, wird ein Platz in einer der anderen Kindertagesstätten angeboten. Kinder, die in einer altersübergreifenden Gruppe betreut werden, verbleiben dort grundsätzlich von Beginn ihrer Aufnahme bis zum Schuleintritt. Für die Betreuung in einer anderen Altersgruppe (Krippengruppe, Kindertagesstättengruppe) bzw. den Wechsel der Altersgruppe ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.
- (6) Geschwisterkinder werden bei der Aufnahme in einer bestimmten Kindertageseinrichtung nach Möglichkeit besonders berücksichtigt.

### § 5 Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme

(1) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies kann insbesondere durch die Vorlage des Impfausweises und des Vorsorgeuntersuchungsheftes geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Früherkennungs-

Satzung gültig ab 01.08.2018	Satzung NEU: geplante Umsetzung zum 01.09.2022
	untersuchungen altersgemäß erfolgt sind oder durch Vorlage eines ärztlichen Attests, für dessen Kosten die Erziehungsberechtigten
	aufzukommen haben.
	(2) Die Impfbescheinigung (§ 2 des Kindergesundheitsschutzgesetzes)
	ist vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung vorzulegen.
	(3) Die Erziehungsberechtigten haben vor Aufnahme in die
	Kindertageseinrichtung durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung
	nachzuweisen, dass das Kind alle seinem Alter und
	Gesundheitszustand entsprechenden Schutzimpfungen, für die eine
	Impfpflicht in der Bundesrepublik Deutschland besteht, erhalten hat
	und frei von ansteckenden Krankheiten ist.
	(4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten
	vorkommen, dürfen die Kindertageseinrichtung nur besuchen, wenn
	eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
	(5) Die Aufnahme eines Kindes kann nur erfolgen, wenn die
	Erziehungsberechtigten die allgemeinen Aufnahmeformulare der
	Kindertageseinrichtung entsprechend unterzeichnet haben.
	Darüber hinaus müssen die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung des Robert-Koch-Instituts nach §
	34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Kenntnis
	genommen haben, § 6 bleibt unberührt.
	(6) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht
	aufgenommen. Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen
	Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können nur
	aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des
	Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen,
	personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Satzung gültig ab 01.08.2018	Satzung NEU: geplante Umsetzung zum 01.09.2022
§ 12 An-, Ab- und Ummeldung	§ 6 An-, Ab- und Ummeldung
(1) Die Anmeldung von Kindern erfolgt bei der Gemeinde Niedernhausen -Gemeindevorstand	(1) Die Anmeldung von Kindern erfolgt bei der Gemeinde Niedernhausen -Gemeindevorstand
(2) Mit der Rechtsverbindlichkeit des Gebührenbescheides erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und Gebührenordnung an.	(2) Mit der Rechtsverbindlichkeit des Gebührenbescheides erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Kostenbeitragssatzung/Gebührenordnung an.
(3) Die Abmeldung muss bis zum 10. eines Monats durch einen Erziehungsberechtigten schriftlich bei der Gemeinde Niedernhausen – Gemeindevorstand - erfolgen und wird vom 01. des darauffolgenden Monats an wirksam.	(3) Die Abmeldung muss bis zum 10. eines Monats durch einen Erziehungsberechtigten schriftlich bei der Gemeinde Niedernhausen – Gemeindevorstand – erfolgen und wird vom 01. des darauffolgenden Monats an wirksam.
(4) Die Ummeldung (Änderung der Betreuungszeit) muss bis spätestens zum 10. eines Monats erfolgen. Wenn Betreuungsplätze frei sind, erfolgt die entsprechende Platzvergabe zum 01. des darauffolgenden Monats. Krippenkinder werden grundsätzlich automatisch in dem Monat, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird von der Krippe abgemeldet.	(4) Die Ummeldung (Änderung der Betreuungszeit) muss bis spätestens zum 10. eines Monats erfolgen. Wenn Betreuungsplätze frei sind, erfolgt die entsprechende Platzvergabe zum 01. des darauffolgenden Monats. Krippenkinder werden grundsätzlich automatisch in dem Monat, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird, von der Krippe abgemeldet.
§ 13 Krankheit	§ 7 Krankheit
(1) Bei Krankheit des Kindes ist die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen. Bereits bei Auftreten einer Krankheit, insbesondere bei Hautausschlägen,	(1) Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten des Kindes oder in der Familie des Kindes (§ 34 Infektionsschutzgesetz) sind die Erziehungsberechtigten zu

#### Satzung gültig ab 01.08.2018

Halsschmerzen, Augenkatarrh, Erbrechen, Fieber (ab 38 Grad), allgemeiner Mattigkeit usw. sollen die Kinder grundsätzlich zu Hause bleiben. Das gleiche gilt bei Auftreten von Ungeziefer.

- (2) Leidet ein Mitglied in der häuslichen Gemeinschaft an einer ansteckenden Erkrankung (gemäß Infektionsschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung), dürfen auch gesunde Kinder die Kindertageseinrichtung solange nicht besuchen, bis ein Arzt durch Zeugnis eine Übertragung für ausgeschlossen hält.
- (3) Die Leitung der Kindertageseinrichtung hat bei Verdacht einer Krankheit das Recht, das Kind nach Hause zu schicken; erforderlichenfalls ist auf Verlangen durch ein ärztliches Zeugnis zu bestätigen, dass das Kind wieder gesund ist.
- (4) Die Weisungen des Kreisgesundheitsamtes in Verbindung mit dem Hess. Infektionsschutzgesetz sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

#### § 14 Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Ein Kind soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig und pünktlich innerhalb der angegebenen Betreuungszeit besuchen. Ein Kind muss grundsätzlich zu Beginn der Kernzeit anwesend sein. Die Kernzeit beginnt um 09.00 Uhr und endet grundsätzlich um 12.00 Uhr. Von den Erziehungsberechtigten oder den in einer Einverständniserklärung aufgeführten Personen ist ein Kind von der Kindertageseinrichtung

#### Satzung NEU: geplante Umsetzung zum 01.09.2022

unverzüglicher Mitteilung an die Kindertageseinrichtung verpflichtet. Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Merkblatt § 5 Abs. 5.

- (2) Wenn ein Kind aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen kann, ist es von den Erziehungsberechtigten umgehend, jedoch bis spätestens 9:00 Uhr am gleichen Tag, unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit bei der Leitung bzw. dem Personal der Einrichtung als abwesend zu melden.
- (3) Wird von den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Kindertageseinrichtung eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.
- (4) Leidet ein Mitglied in der häuslichen Gemeinschaft an einer ansteckenden Erkrankung (gemäß Infektionsschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung), dürfen auch gesunde Kinder die Kindertageseinrichtung solange nicht besuchen, bis ein Arzt durch Zeugnis eine Übertragung für ausgeschlossen hält.
- (5) Die Leitung bzw. das Personal der Kindertageseinrichtung hat bei Verdacht einer Krankheit das Recht, das Kind nach Hause zu schicken; erforderlichenfalls ist auf Verlangen durch ein ärztliches Zeugnis zu bestätigen, dass das Kind wieder gesund ist.
- (6) Die Weisungen des Kreisgesundheitsamtes in Verbindung mit dem Hess. Infektionsschutzgesetz sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

#### Satzung gültig ab 01.08.2018

pünktlich abzuholen. Bei wiederholten Verstößen kann der Gemeindevorstand nach der zweiten Abmahnung das Betreuungsverhältnis fristlos kündigen.

- (2) Wird die vereinbarte Betreuungszeit nicht eingehalten, weil ein Kind z.B. verspätet in die Einrichtung gebracht und/oder verspätet abgeholt wird, wird die Verspätung dokumentiert. Die Erziehungsberechtigten erhalten eine schriftliche Abmahnung durch den Gemeindevorstand. Sollte ein weiterer Verstoß erfolgen, wird jeweils eine Verspätungsgebühr von Euro 20,00 fällig. Der Gebührenbescheid wird durch den Gemeindevorstand erlassen.
- (3) Bei Fernbleiben eines Kindes ist die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.
- (4) Fehlt ein Kind ohne Unterbrechung länger als 2 Wochen unentschuldigt, kann der Gemeindevorstand das Betreuungsverhältnis fristlos kündigen. (5) Kann sich ein Kind dauerhaft nicht in die Gemeinschaft einfügen, so kann nach der zweiten schriftlichen Abmahnung ein Kind in einer anderen Kindertageseinrichtung untergebracht werden, nachdem pädagogische Maßnahmen erfolglos waren.
- (5) Kann sich ein Kind auch dort nicht in die Gemeinschaft einfügen, so kann nach erneuter einmaliger schriftlicher Abmahnung das Betreuungsverhältnis durch den Gemeindevorstand aufgekündigt werden, nachdem pädagogische Maßnahmen erfolglos waren.

#### Satzung NEU: geplante Umsetzung zum 01.09.2022

#### § 8

#### Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Ein Kind soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig und pünktlich innerhalb der angegebenen Betreuungszeit besuchen. Ein Kind muss grundsätzlich zu Beginn der Kernzeit anwesend sein. Die Kernzeit beginnt um 09.00 Uhr und endet grundsätzlich um 12.00 Uhr. Von den Erziehungsberechtigten oder den in einer Einverständniserklärung aufgeführten Personen ist ein Kind von der Kindertageseinrichtung pünktlich entsprechend der gebuchten Betreuungszeit abzuholen. Bei wiederholten Verstößen kann der Gemeindevorstand nach der zweiten schriftlichen Abmahnung das Betreuungsverhältnis fristlos kündigen.
- (2) Wird die vereinbarte Betreuungszeit nicht eingehalten, da ein Kind z.B. verspätet in die Einrichtung gebracht und/oder verspätet abgeholt wird, wird die Verspätung dokumentiert. Die Erziehungsberechtigten erhalten eine schriftliche Abmahnung durch den Gemeindevorstand. Sollte ein weiterer Verstoß erfolgen, wird jeweils eine Verspätungsgebühr von Euro 20,00 fällig. Der Gebührenbescheid wird durch den Gemeindevorstand erlassen.
- (3) Bei Fernbleiben eines Kindes ist die die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.

Satzung gültig ab 01.08.2018	Satzung NEU: geplante Umsetzung zum 01.09.2022
	(4) Fehlt ein Kind ohne Unterbrechung länger als 2 Wochen unentschuldigt, kann der Gemeindevorstand das Betreuungsverhältnis fristlos kündigen.
	(5) Kann sich ein Kind dauerhaft nicht in die Gemeinschaft einfügen, so kann nach der zweiten schriftlichen Abmahnung ein Kind in einer anderen Kindertageseinrichtung untergebracht werden, nachdem pädagogische Maßnahmen erfolglos waren.
	(6) Kann sich ein Kind auch dort nicht in die Gemeinschaft einfügen, so kann nach erneuter einmaliger schriftlicher Abmahnung das Betreuungsverhältnis durch den Gemeindevorstand aufgekündigt werden, nachdem pädagogische Maßnahmen erfolglos waren.

#### Satzung gültig ab 01.08.2018

(6) Ist das Vertrauensverhältnis mit den Erziehungsberechtigten nachhaltig gestört, so ist in einem Gespräch mit dem Träger die Ursache zu erforschen mit dem Ziel, die Störung zu beseitigen. Nach der Erfolglosigkeit des gemeinsamen Gespräches wird vom Träger eine Abmahnung ausgesprochen und ein Kind in einer anderen Kindertageseinrichtung untergebracht. Sollte auch hier das Vertrauensverhältnis mit den Erziehungsberechtigten weiter nachhaltig gestört bleiben, erfolgt eine fristlose Kündigung durch den Gemeindevorstand und ein Kind muss in eine andere Einrichtung des Rheingau-Taunus-Kreises wechseln.

### § 15 Pflichten der Kindertageseinrichtungen

- (1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung verantwortlich.

  Der Leitung sind alle Bediensteten zugeordnet, die in der Kindertageseinrichtung tätig sind.

  (1) ordnungsgemäßen den Kindertageseinrichtung ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung verantwortlich.

  Sie ist weist.
- (2) Sprechstunden der Leitung oder der Erzieherinnen bzw. der Erzieher erfolgen nach besonderer Vereinbarung.
- (3) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet, unverzüglich das Gesundheitsamt und den Träger zu unterrichten und deren Weisungen zu befolgen.

#### Satzung NEU: geplante Umsetzung zum 01.09.2022

(7) Ist das Vertrauensverhältnis mit den Erziehungsberechtigten nachhaltig gestört, so ist in einem Gespräch mit dem Träger die Ursache zu erforschen mit dem Ziel, die Störung zu beseitigen. Nach der Erfolglosigkeit des gemeinsamen Gespräches wird vom Träger eine Abmahnung ausgesprochen und ein Kind in einer anderen Kindertageseinrichtung untergebracht. Sollte auch hier das Vertrauensverhältnis mit den Erziehungsberechtigten weiter nachhaltig gestört bleiben, erfolgt eine fristlose Kündigung durch den Gemeindevorstand und ein Kind muss in eine andere Einrichtung des Rheingau-Taunus-Kreises wechseln.

### § 9 Pflichten der Kindertageseinrichtungen

- (1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung verantwortlich. Sie ist gegenüber allen Bediensteten in der Kindertageseinrichtung weisungsbefugt.
- (2) Sprechstunden der Leitung oder der Erzieherinnen bzw. der Erzieher erfolgen nach besonderer Vereinbarung.
- (3) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet, unverzüglich das Gesundheitsamt und den Träger zu unterrichten und deren Weisungen zu befolgen.

#### Satzung gültig ab 01.08.2018

#### § 16 Versicherung und Haftung

(1) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das Personal im Gebäude der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Eltern oder der von ihnen berechtigten Person, für die eine Einverständniserklärung vorliegen muss.

Soll ein Kind die Kindertageseinrichtung regelmäßig vorzeitig verlassen, bedarf es zuvor einer Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung.

- (2) Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz bzw. die Aufsichtspflicht erstreckt sich neben dem allgemeinen Betrieb der Kindertageseinrichtung auch auf Spaziergänge und sonstige Ausflüge, die unter der Leitung der Kindertageseinrichtung stattfinden. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz umfasst auch den direkten Weg der Kinder zu und von der Kindertageseinrichtung.
- (3) Der gesetzliche Unfallschutz gilt auch für Eltern oder andere Personen, wenn sie Erfüllungsgehilfe der Gemeinde Niedernhausen sind.
- (4) Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Personal der Kindertageseinrichtung nach Hause zu bringen.

#### Satzung NEU: geplante Umsetzung zum 01.09.2022

#### § 10 Versicherung und Haftung

- (1) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das Personal im Gebäude der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Für abholberechtigte Personen muss vorher eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegen.
- Soll ein Kind vorzeitig regelmäßig aus der Kindertageseinrichtung abgeholt werden, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung.
- (2) Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz bzw. die Aufsichtspflicht erstreckt sich neben dem allgemeinen Betrieb der Kindertageseinrichtung auch auf Spaziergänge und sonstige Ausflüge, die unter der Leitung der Kindertageseinrichtung stattfinden. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz umfasst auch den direkten Weg der Kinder zu und von der Kindertageseinrichtung.
- (3) Der gesetzliche Unfallschutz gilt auch für Eltern oder andere Personen, wenn sie Erfüllungsgehilfe der Gemeinde Niedernhausen sind.
- (4) Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Personal der Kindertageseinrichtung nach Hause zu bringen.

#### Satzung gültig ab 01.08.2018

(5) Sachschäden, die die Kinder im Rahmen der Betreuung durch die Kindertageseinrichtungen verursachen, sind über die Privathaftpflicht der Eltern abzudecken.

#### § 17 Betreuung und Öffnungszeiten

(1) Folgende Betreuungsformen werden in den Kindertageseinrichtungen montags bis freitags angeboten:

### Kindertagesstätten für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres:

Einrichtung	Betreuungsart	Stunden	Plätze Mittagessen
	7:00 – 12:30 Uhr	5,5	0
Kita	7:00 – 14:30 Uhr	7,5	70 Plätze
Ahornstraße	7:00 – 15:30 Uhr	8,5	insgesamt
	7:00 – 17:00 Uhr	10,0	

#### Satzung NEU: geplante Umsetzung zum 01.09.2022

(5) Sachschäden, die die Kinder im Rahmen der Betreuung durch die Kindertageseinrichtungen verursachen, sind über die Privathaftpflichtversicherung der Eltern abzudecken.

### § 11 Betreuung und Öffnungszeiten

(1) Folgende Betreuungsformen werden in den Kindertageseinrichtungen montags bis freitags angeboten:

Kindertagesstätten für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres:

Einrichtungen	Modul	Betreuungszeit	Wochen- stunden	Mittagessen
Kita Ahornstraße,	1	7:00 – 12:30 Uhr (nur Kita Ahornstraße!) 7:30 – 13:00 Uhr	27,5	ohne
Schäfersberg, Königshofen,	2	7:00 – 14:00 Uhr (nur Kita Ahornstraße!) 7:30 – 14:30 Uhr	35,0	mit Mittagessen
Oberjosbach, Niederseelbach, Engenhahn	3	7:00 – 15:00 Uhr (nur Kita Ahornstraße!) 7:30 – 15:30 Uhr	40,0	······································
	4	Montag – Donnerstag 7:00 – 16:00 Uhr Freitag 7:00 – 15:30 Uhr (nur Kita Ahornstraße!) Montag – Donnerstag 7:30 – 16:30 Uhr Freitag 7:30 – 16:00 Uhr	44,5	

Satzung gültig al	b 01.08.2018		
Einrichtung	Betreuungsart	Stunden	Plätze Mittagessen
	7:30 – 13:30 Uhr	6,0	0
Kita	7:00 – 14:30 Uhr	7,5	60 Plätze
Schäfersberg	7:00 – 16:00 Uhr	9,0	insgesamt
	7:00 – 17:00 Uhr	10	
Einrichtung	Betreuungsart	Stunden	Plätze Mittagessen
	7:30 – 13:00 Uhr	5,5	0
Kita Königshofen	7:30 – 14:30 Uhr	7,0	30 Plätze
	7:30 – 17:00 Uhr	9,5	insgesamt
Figure la fata con ac	Detrousers	Ctumalon	Diät-a
Einrichtung	Betreuungsart	Stunden	Plätze Mittagessen
	7:30 – 13:00 Uhr	5,5	0
Kita	7:30 – 14:30	7,0	20 Diät=0
Oberjosbach	7:30 – 17:00 Uhr	9,5	30 Plätze insgesamt

Einrichtung	Betreuungsart	Stunden	Plätze Mittagessen
	7:30 – 13:00	5,5	0
Kita	Uhr	0,0	
Niederseel-	7:30 – 14:30	7,0	
bach	Uhr		30 Plätze
	7:30 – 16:00	8,5	insgesamt
	Uhr		

Satzung gültig ab 01.08.2018

Einrichtung	Betreuungsart	Stunden	Plätze Mittagessen
	7:30 – 13:00 Uhr	5,5	0
Kita Engenhahn	7:30 – 14:30 Uhr	7,0	30 Plätze
	7:30 – 17:00 Uhr	9,5	insgesamt

In allen Kindertagesstätten kann bei begründeter Notwendigkeit und auf schriftlichen Antrag für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres eine tägliche Zusatzbetreuung bis jeweils 17.00 Uhr (16.00 Uhr in Niederseelbach) für max. 2 Tage je Woche vereinbart werden.

In allen Kindertagesstätten kann bei begründeter Notwendigkeit und auf schriftlichen Antrag für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres eine tägliche Zusatzbetreuung bis jeweils 16.00 Uhr bzw. 16:30 Uhr (je nach Modulmöglichkeit der jeweiligen Einrichtung) für max. 2 Tage je Woche vereinbart werden.

Satzung NEU: geplante Umsetzung zum 01.09.2022

Satzung gültig ab 01.08.2018	Satzung NEU: geplante Umsetzung zum 01.09.2022
Dies gilt für einen Zeitraum von 1 Woche bis 3 Monate, sofern freie Plätze vorhanden sind. Sollte die Nachfrage größer als die Anzahl der freien Plätze sein, gilt die festgelegte Rangfolge gemäß § 17 Abs. 3.	Dies gilt für einen Zeitraum von 1 Woche bis 3 Monate, sofern freie Plätze vorhanden sind. Sollte die Nachfrage größer als die Anzahl de freien Plätze sein, gilt die festgelegte Rangfolge gemäß § 11 Abs. 3.
Kindertagesstätten – Altersübergreifende Gruppen für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres	Kindertagesstätten – Altersübergreifende Gruppen für Kinder als Vollendung des 2. Lebensjahres
Betreuungszeiten: Die Betreuungszeiten werden für Kinder im Alter von unter 3 Jahren, den angebotenen Zeiten der jeweiligen Krippe angepasst. Die Betreuungszeiten werden für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren, den angebotenen Zeiten der jeweiligen Kindertagesstätte angepasst.	Betreuungszeiten: Die Betreuungszeiten werden für Kinder im Alter von unter 3 Jahren der angebotenen Zeiten der jeweiligen Krippe angepasst. Die Betreuungszeiten werden für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren den angebotenen Zeiten der jeweiligen Kindertagesstätte angepasst.
Kinderkrippen für Kinder ab Vollendung des 2. bis Vollendung des 3. Lebensjahres:	
Einrichtung Betreuungsart Stunden Plätze	

Einrichtung	Betreuungsart	Stunden	Plätze
			Mittagessen
	7:00 – 12:00	5,0	0
	Uhr		
Krippe	7:00 – 15:00	8,0	
Schäfersberg	Uhr		15 Plätze
	7:00 – 16:00	9,0	insgesamt
	Uhr		
	7:00 – 17:00	10	
	Uhr		

Satzung gülti	g ab	01.0	08.	20:	18
---------------	------	------	-----	-----	----

Einrichtung	Betreuungsart	Stunden	Plätze Mittagessen
	7:30 – 11:30 Uhr	4,0	0
Krippe Niederseel-	7:30 – 15:00 Uhr	7,5	10 Plätze
bach	7:30 – 16:00 Uhr	8,5	insgesamt

### Kinderkrippe für Kinder ab Vollendung des 1. bis Vollendung des 3. Lebensjahres:

Einrichtung	Betreuungsart	Stunden	Plätze Mittagessen
	7:00 – 15:00 Uhr	8,0	
Krippe Schatzinsel	7:00 – 16:00 Uhr	9,0	40 Plätze insgesamt
	7:00 – 17:00 Uhr	10,0	

(2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen, schließen die Kindertageseinrichtungen in Anlehnung an die Schließzeit der jeweiligen Grundschul-Betreuung der Theißtalschule/Lenzenbergschule.

#### Satzung NEU: geplante Umsetzung zum 01.09.2022

#### Kinderkrippen für Kinder ab Vollendung des 2. bis Vollendung des 3. Lebensjahres:

Einrichtungen	Modul	Betreuungszeit	Wochenstunden	Mittagessen
Krippe Schatzinsel,	5	7:00 – 14:00 Uhr (nur Krippe Schatzinsel!) 7:30 – 14:30 Uhr	35,0	mit Mittagessen
Krippe Schäfersberg, Niederseelbach, Oberjosbach (ab 2023)	6	7:00 – 15:00 Uhr (nur Krippe Schatzinsel!) 7:30 Uhr – 15:30 Uhr	40,0	
	7	Montag – Donnerstag 7:00 – 16:00 Uhr Freitag 7:00 – 15:30 Uhr (nur Krippe Schatzinsel!) Montag – Donnerstag 7:30 – 16:30 Uhr Freitag 7:30 – 16:00 Uhr	44,5	

(2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen schließen die Kindertageseinrichtungen in Anlehnung an die Schließzeit der jeweiligen Grundschul-Betreuung der Theißtalschule/Lenzenbergschule

#### Satzung gültig ab 01.08.2018

Außerdem bleiben alle Kindertageseinrichtungen mindestens zwischen Weihnachten und Neujahr (Winterferien) sowie für eine Woche an Ostern jeden Jahres geschlossen. In § 18 wird eine Notbetreuung geregelt. Die Kindertagesstätten werden ggf. an den Brückentagen in Anlehnung an die beweglichen Ferientage der Schulen in Hessen geschlossen.

Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen, Dienst- und Personalversammlungen usw. einberufen wird oder am Betriebsausflug teilnimmt, bleiben die Tageseinrichtungen für Kinder an diesen Tagen ebenfalls geschlossen. Die Kindertageseinrichtungen werden z. B. für die Fortschreibung der jeweiligen pädagogischen Konzepte (Konzeptionstage), für jeweils zwei Tage im Jahr geschlossen. Bekanntgaben erfolgen durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen.

- (3) Die Plätze für die Betreuung mit Mittagsversorgung werden nach folgenden Regeln in Rangfolge vergeben:
- a) Kinder mit besonderen sozialen Problemen und deren Wohl gefährdet ist;
- b) Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden, die nicht in einem eheähnlichen Verhältnis leben;
- c) Kinder von berufstätigen Erziehungsberechtigten;
- d) Kinder von Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Niedernhausen:
- e) Sonstigen Kindern.

#### Satzung NEU: geplante Umsetzung zum 01.09.2022

Außerdem bleiben alle Kindertageseinrichtungen mindestens zwischen Weihnachten und Neujahr (Winterferien) sowie für eine Woche an Ostern jeden Jahres geschlossen. In § 12 wird eine Notbetreuung geregelt. Die Kindertagesstätten werden an einem Brückentag in Anlehnung an die beweglichen Ferientage der Schulen in Hessen und an zwei Konzeptionstagen geschlossen.

Wenn das Betreuungspersonal <del>zu Arbeitsgemeinschaften</del>, Fortbildungsveranstaltungen, zu Dienst- und Personalversammlungen <del>usw.</del> einberufen wird oder am Betriebsausflug teilnimmt, bleiben die Kindertageseinrichtungen an diesen Tagen ebenfalls geschlossen. Die Kindertageseinrichtungen werden z. B. für die Fortschreibung der

jeweiligen pädagogischen Konzepte (Konzeptionstage), für jeweils zwei Tage im Jahr geschlossen. Bekanntgaben erfolgen durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen.

- (3) Die Plätze für die Betreuung mit Mittagsversorgung werden nach den folgenden Regeln in Rangfolge vergeben:
- a) Kinder mit besonderen sozialen Problemen und deren Wohl gefährdet ist;
- b) Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden, die nicht in einem eheähnlichen Verhältnis leben:
- c) Kinder von berufstätigen Erziehungsberechtigten (Arbeitgebernachweis Arbeitszeiten):
- d) Kinder von Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Niedernhausen;
- e) Sonstigen Kindern.

#### Satzung gültig ab 01.08.2018

Bei gleicher Rangfolge ist das Anmeldedatum für die Platzvergabe ausschlaggebend.

Kinder, die einen Platz mit Mittagsversorgung erhalten, müssen grundsätzlich täglich am Mittagessen teilnehmen.

- (4) Es besteht die Möglichkeit, sich einen Platz der Mittagsversorgung zu teilen. Die Erziehungsberechtigten regeln dies untereinander, die Platzinhaberin oder der Platzinhaber bleibt gegenüber dem Träger zahlungspflichtig.
- (5) Bei der Vergabe des Auftrages für die Herstellung und Lieferung des Mittagessens in die Kindertageseinrichtungen ist darauf zu achten, dass der gewählte Anbieter die Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Ernährung einhält.

#### Satzung NEU: geplante Umsetzung zum 01.09.2022

Bei gleicher Rangfolge ist das Anmeldedatum für die Platzvergabe ausschlaggebend.

Kinder, die einen Platz mit Mittagsversorgung erhalten, müssen grundsätzlich täglich am Mittagessen teilnehmen.

- (4) Es besteht die Möglichkeit, sich einen Platz der Mittagsversorgung zu teilen. Die Erziehungsberechtigten regeln dies untereinander, die Platzinhaberin oder der Platzinhaber bleibt gegenüber dem Träger zahlungspflichtig.
- (5) Bei der Vergabe des Auftrages für die Herstellung und Lieferung des Mittagessens in die Kindertageseinrichtungen ist darauf zu achten, dass der gewählte Anbieter die Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Ernährung einhält.
- (6) Für Betreuungsplätze in den Kindertagesstätten und Krippen mit Betreuungszeiten gemäß der bis zum 31.08.2022 geltenden Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Niedernhausen, die gemäß Absatz 1 nicht mehr angeboten werden, gilt zur Überführung in die neuen Strukturen:

Satzung gültig ab 01.08.2018	Satzung NEU: geplante Umsetzung zum 01.09.2022			
	KiTa-Betreuung:			
	Betreuung alt in Stunden / Tag	Modul neu	Wochenstunden neu	
	6,0	1	27,5	
	7,5	2 oder 3	35,0 oder 40,0 (Wahlrecht der Eltern)	
	8,5	3 oder 4	40,0 oder 44,5 (Wahlrecht der Eltern)	
	9,0; 9,5; 10,0	4	44,5	
	Krippenbetreuung:	•		
	Betreuung alt in Stunden / Tag	Modul neu	Wochenstunden neu	
	4,0; 5,0	5	35,0	
	7,5	5 oder 6	35,0 oder 40,0 (Wahlrecht der Eltern)	
	8,5	6 oder 7	40,0 oder 44,5 (Wahlrecht der Eltern)	
	9,0; 9,5; 10,0	7	44,5	
	Sonstige Ummeldungen oder Anträge auf Modulwechsel bleiben hiervon unberührt.			

Satzung gültig ab 01.08.2018	Satzung NEU: geplante Umsetzung zum 01.09.2022		
§ 18 Notbetreuung in den Schließzeiten	§ 12 Notbetreuung in den Schließzeiten		
(1) Osterferien: Für Kinder, deren Erziehungsberechtigten in dem bekannt gegebenen Schließungszeitraum der Osterferien der jeweiligen Kindertageseinrichtung nachweislich (in schriftlicher Form – durch Arbeitgeberbescheinigung/Erklärung Selbständiger) keinen Urlaub nehmen und/oder für ihr Kind/ihre Kinder keine Betreuung	(1) Osterferien: Für Kinder, deren Erziehungsberechtigte in dem bekannt gegebenen Schließungszeitraum der Osterferien der jeweiligen Kindertageseinrichtung nachweislich (in schriftlicher Form – durch Arbeitgeberbescheinigung/Erklärung Selbständiger) keinen Urlaub nehmen und/oder für ihr Kind/ihre Kinder keine Betreuung		

#### Satzung gültig ab 01.08.2018

oder Beaufsichtigung organisieren können, kann, wenn eine ausreichende Anzahl von Fachkräften zur Verfügung steht, eine Notbetreuung in einer anderen Kindertageseinrichtung angeboten werden. Spätestens vier Wochen vor der jeweiligen Schließung ist von den Erziehungsberechtigten mitzuteilen, ob der Bedarf für einen Notplatz besteht.

### (2) Sommerferien:

In den Sommerferien wird in Anlehnung an die Schließzeit der jeweiligen Betreuung der Theißtalschule/Lenzenbergschule eine Notbetreuung im Wechsel in einer gemeindeeigenen Kindertagesstätte angeboten. Die Plätze für die Notbetreuung wird auf maximal 60 Kinder begrenzt. Die Anmeldung zur Notbetreuung in den Sommerferien erfolgt spätestens vier Wochen vor der jeweiligen Schließung der gemeindeeigenen Kindertagesstätten. Für Kinder, deren Erziehungsberechtigten in dem bekannt gegebenen Schließungszeitraum der Sommerferien der jeweiligen Kindertageseinrichtung nachweislich (in schriftlicher Form – durch Arbeitgeberbescheinigung/Erklärung Selbständiger) keinen Urlaub nehmen und/oder für ihr Kind/ihre Kinder keine Betreuung oder Beaufsichtigung organisieren können, kann ein Platz in der Notbetreuung angeboten werden.

Für die Notbetreuung während der Ferienzeit wird ein zusätzlicher Kostenbeitrag pro Woche fällig:

Betreuung 5,5 oder 6 Stunden – Euro 15,00

Betreuung ab 7,0 Stunden - Euro 25,00.

### Satzung NEU: geplante Umsetzung zum 01.09.2022

oder Beaufsichtigung organisieren können, kann, wenn eine ausreichende Anzahl von Fachkräften zur Verfügung steht, eine Notbetreuung in einer anderen Kindertageseinrichtung angeboten werden. Spätestens zum 15.02. eines Jahres ist von den Erziehungsberechtigte mitzuteilen, ob der Bedarf für einen Notplatz besteht.

Die Kinderkrippe Schatzinsel bietet in den Osterferien max. 12 Plätze für eine interne Notbetreuung an.

### (2) Sommerferien:

In den Sommerferien wird in Anlehnung an die Schließzeit der jeweiligen Betreuung der Theißtalschule/Lenzenbergschule eine Notbetreuung im Wechsel in den Kindertageseinrichtungen Schäfersberg oder Niederseelbach angeboten. Die Plätze für die Notbetreuung werden auf maximal 60 (20 Krippe und 40 Kita) Kinder begrenzt. Die Anmeldung zur Notbetreuung in den Sommerferien erfolgt spätestens zum 31.03.eines Jahres. Für Kinder, deren Erziehungsberechtigten in dem bekannt gegebenen Schließungszeitraum der Sommerferien der jeweiligen Kindertageseinrichtung nachweislich (in schriftlicher Form – durch Arbeitgeberbescheinigung/Erklärung Selbständiger) keinen Urlaub nehmen und/oder für ihr Kind/ihre Kinder keine Betreuung oder Beaufsichtigung organisieren können, kann ein Platz in der Notbetreuung angeboten werden.

Für die Notbetreuung während der Ferienzeit wird ein zusätzlicher Kostenbeitrag pro Woche fällig:

Betreuung 5,5 oder 6 Stunden – Euro 15,00

Betreuung ab 7,0 Stunden - Euro 25,00.

Satzung gültig ab 01.08.2018	Satzung NEU: geplante Umsetzung zum 01.09.2022
Sutzung guitig up 01.00.2010	Sutzung NEO. geplante omsetzung zum or.os.zozz
Die Vergabe der Notbetreuungsplätze richtet sich nach der regulär gebuchten Betreuungszeit, eine Überschreitung wird ausgeschlossen. Es ist möglich, die betroffenen Kinder wöchentlich teilhaben zu lassen.	Die Vergabe der Notbetreuungsplätze richtet sich nach der regulär gebuchten Betreuungszeit, eine Überschreitung wird ausgeschlossen. Es ist möglich, die betroffenen Kinder wöchentlich teilhaben zu lassen.
(3) In den Winterferien wird keine Notbetreuung angeboten.	(3) In den Winterferien wird keine Notbetreuung angeboten.
(4) Die Kinderkrippe Schatzinsel bietet keine Notbetreuung für Kinder aus anderen gemeindeeigenen Kindertageseinrichtungen an. Die Krippen der Kindertageseinrichtungen Niederseelbach und Schäfersberg nehmen aus pädagogischen Gründen nicht an der Notbetreuung teil.	
	§ 13
§ 19	Betriebsunterbrechung
Betriebsunterbrechung	
Eine Unterbrechung des Betriebes der Kindertageseinrichtung kann aufgrund Streiks, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen – insbesondere zur Gewährleistung des gesetzlich vorgeschriebenen Personalschlüssels – erfolgen.	Eine Unterbrechung des Betriebes der Kindertageseinrichtung kann aufgrund Streiks, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen – insbesondere zur Gewährleistung des gesetzlich vorgeschriebenen Personalschlüssels – erfolgen.
Die Vergabe von Notbetreuungsplätzen erfolgt gegen rechtzeitige Vorlage der durch die Gemeinde ausgegebenen entsprechend unterzeichneten Arbeitgeberbescheinigungen/Erklärung Selbständiger der Erziehungsberechtigten.	Die Vergabe von Notbetreuungsplätzen bei einer Betriebsunterbrechung erfolgt – sofern personell leistbar – gegen rechtzeitige Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung/Erklärung Selbständiger (Vordruck Gemeinde) zu Beginn es jeweiligen Kita/Krippenjahres bzw. zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes. Sie muss jährlich neu in der Kindertageseinrichtung vorgelegt werden.

Satzung gültig ab 01.08.2018	Satzung NEU: geplante Umsetzung zum 01.09.2022
Die Kostenbeiträge sind während der Schließzeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen z.B. wegen Streiks keinen Rückerstattungsanspruch.	Die Kostenbeiträge sind während der Schließzeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen z.B. wegen Streiks keinen Rückerstattungsanspruch.
§ 20 Gespeicherte Daten	§ 14 Gespeicherte Daten
(1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge/Entgelte werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:	(1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge/Entgelte werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
<ul> <li>a)</li> <li>1. Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten</li> <li>2. Name des Kindes/der Kinder und Geschlecht</li> <li>3. Geburtsdatum/Geburtsdaten</li> <li>4. Bankverbindung</li> <li>5. Telefonische Erreichbarkeit</li> <li>6. E-Mail-Kontakt</li> <li>7. Staatsangehörigkeit</li> </ul>	a) 1. Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten 2. Name des Kindes/der Kinder und Geschlecht 3. Geburtsdatum/Geburtsdaten 4. Bankverbindung 5. Telefonische Erreichbarkeit 6. E-Mail-Kontakt 7. Staatsangehörigkeit
b) Gebühr/Verpflegungsentgelt – Berechnungsgrundlagen	b) Gebühr/Verpflegungsentgelt – Berechnungsgrundlagen
Rechtsgrundlagen sind:	Rechtsgrundlagen sind:
Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG),	Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG),

Satzung gültig ab 01.08.2018	Satzung NEU: geplante Umsetzung zum 01.09.2022
Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) Hessisches Kinderförderungsgesetz (Kifög), Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), SGB III, Satzung.	Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) Hessisches Kinderförderungsgesetz (Kifög), Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), SGB III, Satzung.
Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung der Fallbearbeitung bzw. nach dem Verlassen der Kindertagesstätte oder Kinderkrippe durch das Kind, sofern nicht andere gesetzliche Regelungen greifen.	Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung der Fallbearbeitung bzw. nach dem Verlassen der Kindertagesstätte oder Kinderkrippe durch das Kind, sofern nicht andere gesetzliche Regelungen greifen.
(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 31 HDSIG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.	(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 31 HDSIG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

Satzung gültig ab 01.08.2018	Satzung NEU: geplante Umsetzung zum 01.09.2022
§ 21 Kostenbeiträge  (1) Für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung haben die gesetzlichen Vertreter des Kindes als Gesamtschuldner einen Kostenbeitrag zu entrichten.  (2) Der Kostenbeitrag ist stets für einen vollen Monat im Voraus grundsätzlich durch SEPA-Basis-Lastschriftmandat zu entrichten.	§ 1 Allgemeines  (1) Für die Betreuung in den jeweiligen Kindertageseinrichtungen haben die gesetzlichen Vertreter des Kindes als Gesamtschuldner einen Kostenbeitrag zu entrichten.  (2) Der Kostenbeitrag ist stets für einen vollen Monat im Voraus grundsätzlich durch SEPA-Basis-Lastschriftmandat zu entrichten.

### Satzung gültig ab 01.08.2018

Er beträgt für das zweite gleichzeitig die Kindertageseinrichtung besuchende Kind 50 % des entsprechenden Kostenbeitrags und ist für jedes weitere gleichzeitig die Kindertageseinrichtung besuchende Kind frei.

(3) Bei Aufnahme ab dem 16. Tag eines Monats ist der halbe Kostenbeitrag zu entrichten. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der volle Kostenbeitrag zu entrichten.

Für die Betreuung von Kindern ab der Vollendung des 3. Lebensjahres in Kindertagesstätten sind folgende Kostenbeiträge für die Jahre 2018 bis 2022 zu entrichten:

### Satzung NEU: geplante Umsetzung zum 01.09.2022

Er beträgt für das zweite gleichzeitig die Kindertageseinrichtung besuchende Kind 50 % des entsprechenden Kostenbeitrags und ist für jedes weitere gleichzeitig die Kindertageseinrichtung besuchende Kind frei.

(3) Bei Aufnahme ab dem 16. Tag eines Monats ist der halbe Kostenbeitrag zu entrichten. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der volle Kostenbeitrag zu entrichten.

### § 2 Kostenbeiträge

Für die Betreuung von Kindern ab der Vollendung des 3. Lebensjahres in Kindertagesstätten sind folgende monatliche Kostenbeiträge für die Jahre 2022 bis 2026 zu entrichten:

Betreuungs-				
Modul	ab 01.09.2022	ab 01.01.2024	ab 01.01.2025	ab 01.01.2026
<b>1</b> Betreuung 5,5 täglich, 27,5 wöchentlich	0,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro
<b>2</b> Betreuung 7,0 täglich, 35,0 wöchentlich	32,48 Euro	33,50 Euro	34,50 Euro	35,60 Euro
<b>3</b> Betreuung 8,0 täglich, 40,0 wöchentlich	48,72 Euro	50,20 Euro	51,70 Euro	53,30 Euro
<b>4</b> Betreuung 9,0/8,5 täglich, 44,5 wöchentlich	81,20 Euro	83,70 Euro	86,20 Euro	88,80 Euro

atzung gülti Kostenbeit Hessen			Beitragsfre	istellung (o	. Bf.) und m	nit Teilnahm	ne Beitragst	reistellung	(m. Bf.) des	s Landes	Satzung NEU: geplante Umsetzung zun 01.09.2022
Betreu- ungs- form	ab 01.08.2018 o. Bf.	ab 01.08.2018 m. Bf.	ab 01.01.2019 o. Bf.	ab 01.01.2019 m. Bf.	ab 01.01.2020 o. Bf.	ab 01.01.2020 m. Bf.	ab 01.01.2021 o. Bf.	ab 01.01.2021 m. Bf.	ab 01.01.2022 o. Bf.	ab 01.01.2022 m. Bf.	
5, 5 Stunden	159,50	0,00	164,29	0,00	169,07	0,00	173,86	0,00	178,64	0,00	
6,0 Stunden	174,00	0,00	179,22	0,00	184,44	0,00	189,66	0,00	194,88	0,00	
7,0 Stunden	203,00	29,00	209,09	29,87	215,18	30,74	221,27	31,61	227,36	32,48	
7,5 Stunden	217,50	43,50	224,03	44,81	230,55	46,11	237,08	47,42	243,60	48,72	
8,5 Stunden	246,50	72,50	253,90	74,68	261,29	76,85	268,69	79,03	276,08	81,20	
9,0 Stunden	261,00	87,00	268,83	89,61	276,66	92,22	284,49	94,83	292,32	97,44	
9,5 Stunden	275,50	101,50	283,77	104,55	292,03	107,59	300,30	110,64	308,56	113,68	
10,0 Stunden	290,00	116,00	298,70	119,48	307,40	122,96	316,10	126,44	324,80	129,92	

### Satzung gültig ab 01.08.2018

Für die Betreuung in Kinderkrippen bzw. von Krippenkindern in Altersübergreifenden Gruppen ab Vollendung des 1. Lebensjahres sind folgende Kostenbeiträge für die Jahre 2018 bis 2022 zu entrichten:

Betreuungs- form	ab 01.01.2018	ab 01.01.2019	ab 01.01.2020	ab 01.01.2021	ab 01.01.2022
4,0 Stunden	226,60	233,20	239,80	246,40	253,00
5,0 Stunden	247,20	254,40	261,60	268,80	276,00
7,5 Stunden	298,70	307,40	316,10	324,80	333,50
8,0 Stunden	309,00	318,00	327,00	336,00	345,00
8,5 Stunden	319,30	328,60	337,90	347,20	356,50
9,0 Stunden	329,60	339,20	348,80	358,40	368,00
10,0 Stunden	350,20	360,40	370,60	380,80	391,00

- (4) Für die Zusatzbetreuung in den Kindertagesstätten Ahornstraße, Schäfersberg, Königshofen, Niederseelbach, Oberjosbach und Engenhahn wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 12,00 EUR pro Tag erhoben.
- (5) Die Kosten für Mahlzeiten werden mit einem Verpflegungsentgelt monatlich pauschal abgerechnet. Der Gemeindevorstand legt die Höhe des jeweiligen Verpflegungsentgeltes fest.

Satzung NEU: geplante Umsetzung zum 01.09.2022

Für die Betreuung in Kinderkrippen bzw. von Krippenkindern in altersübergreifenden Gruppen ab Vollendung des 1. Lebensjahres sind folgende monatliche Kostenbeiträge für die Jahre 2022 bis 2026 zu entrichten:

Betreuungs-				
Modul	ab	ab	ab	ab
	01.09.2022	01.01.2024	01.01.2025	01.01.2026
<b>5</b> Betreuung 7,0 täglich, 35,0 wöchentlich	301,00	310,00	320,00	330,00
	Euro	Euro	Euro	Euro
<b>6</b> Betreuung 8,0 täglich, 40,0 wöchentlich	345,00	356,00	367,00	378,00
	Euro	Euro	Euro	Euro
<b>7</b> Betreuung 9,0/8,5 täglich, 44,5 wöchentlich	356,50	369,00	381,00	393,00
	Euro	Euro	Euro	Euro

- (1) Für die Zusatzbetreuung in den Kindertagesstätten Ahornstraße, Schäfersberg, Königshofen, Niederseelbach, Oberjosbach und Engenhahn wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 12,00 EUR pro Tag erhoben.
- (2) Die Kosten für Mahlzeiten werden mit einem Verpflegungsentgelt monatlich pauschal abgerechnet. Der Gemeindevorstand legt die Höhe des jeweiligen Verpflegungsentgeltes fest.

### Satzung gültig ab 01.08.2018

- (6) Für Kinder, die in einer Krippe oder altersübergreifenden Gruppe als U3-Kind aufgenommen werden, wird das Verpflegungsentgelt im ersten Monat nicht erhoben.
- (7) Soweit das Land Hessen jährliche Zuweisungen für die Freistellung v Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Kindertageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen folgendes:
  - ein Kostenbeitrag nach § 21 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindertagesstättengruppe oder altersübergreifenden Gruppe, soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden gebucht wurde.
  - 2. ein Kostenbeitrag nach § 21 dieser Satzung wird nur unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
  - 3. der Kostenbeitrag nach § 21 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1, Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. HKJGB betreut wird.

### Satzung NEU: geplante Umsetzung zum 01.09.2022

- (3) Für Kinder, die in einer Krippe oder altersübergreifenden Gruppe als U3-Kind aufgenommen werden, wird kein Verpflegungsentgelt im ersten Monat nicht erhoben.
- (4) Soweit das Land Hessen jährliche Zuweisungen für die Freistellung v Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Kindertageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen folgendes:
  - ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindertagesstättengruppe oder altersübergreifenden Gruppe, soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden gebucht wurde.
  - ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird nur unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
  - 3. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1, Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. HKJGB betreut wird.

Satzung gültig ab 01.08.2018	Satzung NEU: geplante Umsetzung zum 01.09.2022
§ 22 Kostenbeitragsübernahme	§ 3 Kostenbeitragsübernahme
In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Kostenbeiträge von den Eltern bei der Jugendhilfe des Rheingau-Taunus-Kreises, Heimbacher Str. 7, 65307 Bad Schwalbach, beantragt werden.	In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Kostenbeiträge von den Eltern bei der Jugendhilfe des Rheingau-Taunus-Kreises, Heimbacher Str. 7, 65307 Bad Schwalbach, beantragt werden.
§ 23 Abwicklung Kostenbeiträge/Entgelte	§ 4 Abwicklung Kostenbeiträge/Entgelte
(1) Alle Kostenbeiträge/Entgelte werden grundsätzlich per SEPA-Basis- Lastschriftmandat von der Gemeindekasse bis zum 10. eines jeden Monats eingezogen.	(1) Alle Kostenbeiträge/Entgelte werden grundsätzlich per SEPA-Basis- Lastschriftmandat von der Gemeindekasse bis zum 10. eines jeden Monats eingezogen.
(2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch schriftliche Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so sind die Kostenbeiträge/Entgelte auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertageseinrichtung fernbleibt.	(2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch schriftliche Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so sind die Kostenbeiträge/Entgelte auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertageseinrichtung fernbleibt.
(3) Ist der Zahlungspflichtige mit dem Kostenbeitrag oder dem Entgelt bis zu 2 Monaten im Rückstand, so kann nach erfolgter Mahnung der Ausschluss des Kindes vom Besuch der Einrichtung vorgenommen werden.	(3) Ist der Zahlungspflichtige mit dem Kostenbeitrag oder dem Entgelt bis zu 2 Monaten im Rückstand, so kann nach erfolgter Mahnung der Ausschluss des Kindes vom Besuch der Einrichtung vorgenommen werden.
Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses wird vom Gemeindevorstand mit Postzustellungsurkunde ausgesprochen, wenn keine Zahlung der ausstehenden Beträge bei der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen eingeht.	Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses wird vom Gemeindevorstand mit Postzustellungsurkunde ausgesprochen, wenn keine Zahlung der ausstehenden Beträge bei der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen eingeht.

### Satzung gültig ab 01.08.2018

- (4) Ein Wechsel des Betreuungsangebotes ist nur zum 01. eines Monats möglich.
- (5) Die Änderung der Kostenbeiträge oder der Entgelte ist jederzeit zulässig.
- (6) Der Kostenbeitrag und die Entgelte sind auch bei Fehlen des Kindes oder vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung zu entrichten, da laufende Kosten in gleicher Höhe fortbestehen.
- (7) Die Kindertagesstätten und Krippen werden jährlich für die Dauer von etwa 5 Wochen geschlossen (Ferien, etc.), s. § 17, Abs. 2. Für diese Zeit ist der volle Kostenbeitrag und die Entgelte zu entrichten.

### § 24 Rückständige Kostenbeiträge und Entgelte

Rückständige Kostenbeiträge und Entgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beim dem Gebührenschuldner beigetrieben.

## § 25 Befreiungen durch den Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand kann in besonders begründeten Fällen Befreiungen und Änderungen von den Bestimmungen dieser Satzung vornehmen, insbesondere bei der Festlegung der Kostenbeiträge.

### Satzung NEU: geplante Umsetzung zum 01.09.2022

- (4) Ein Wechsel des Betreuungsangebotes ist nur zum 01. eines Monats möglich.
- (5) Änderungen der Kostenbeiträge oder der Entgelte sind jederzeit zulässig.
- (6) Der Kostenbeitrag und die Entgelte sind auch bei Fehlen des Kindes oder vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung zu entrichten, da laufende Kosten in gleicher Höhe fortbestehen.
- (7) Die Kindertagesstätten und Krippen werden jährlich für die Dauer von etwa 5 Wochen geschlossen (Ferien, etc.), s. § 10 und 11 der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Niedernhausen. Für diese Zeit sind der volle Kostenbeitrag und die Entgelte zu entrichten.

### § 5 Rückständige Kostenbeiträge und Entgelte

Rückständige Kostenbeiträge und Entgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beim dem Gebührenschuldner beigetrieben.

### § 6 Befreiungen durch den Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand kann in besonders begründeten Fällen Befreiungen und Änderungen von den Bestimmungen dieser Satzung vornehmen, insbesondere bei der Festlegung der Kostenbeiträge.

Satzung gültig ab 01.08.2018	Satzung NEU: geplante Umsetzung zum 01.09.2022
§ 26 Inkrafttreten	§ (15) (10) (7) Inkrafttreten
Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. August 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Niedernhausen vom 27. September 2017 außer Kraft.	Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. September 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Niedernhausen vom 16. August 2018 außer Kraft.
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:  Niedernhausen, den 16. August 2018  Der Gemeindevorstand der	Ausfertigungsvermerk: Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Richtlinie mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.
Gemeinde Niedernhausen	Niedernhausen,
Joachim Reimann Bürgermeister	Der Gemeindevorstand der Gemeinde Niedernhausen
	Joachim Reimann Bürgermeister

Satzung gültig ab 01.08.2018	Satzung NEU: geplante Umsetzung zum 01.09.2022
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Niedernhausen	
Steffen Lauber Fachbereichsleiter	
In Kraft getreten am 01. August 2018	
Öffentliche Bekanntmachung am 22. August 2018/Rückwirkendes Inkrafttreten zum 01. August 2018	